



Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 4. Quartal 2013)

GZ.: StRH – 022255/2013

Graz, 6. Februar 2014

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Tummelplatz 9

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle	5
1.1. Auftrag und Prüfungsziel	5
2. Durchgeführte Projektkontrollen	7
2.1. Baumaßnahmen Sturzgasse 5-7 - Stellungnahme Teil 1	7
2.1.1. Prüfauftrag	7
2.1.2. Eckdaten des Projekts	7
2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme	8
2.2. Verlängerung Straßenbahnlinie 7 sowie Umgestaltung und Neuorganisation Riesplatz und Ausbau und Umgestaltung der Landesstraßen B65 und L324	12
2.2.1. Prüfauftrag	12
2.2.2. Eckdaten des Projekts	12
2.2.3. Zusammenfassende Stellungnahme	14
3. Abgeschlossene Projekte	17
3.1. Kindergarten und Kinderkrippe Friedrichgasse	17
3.1.1. Beschlüsse/Projektgenehmigung	17
3.1.2. Endabrechnung	18
3.1.3. Feststellungen zur Endabrechnung	19
Prüfen und Beraten für Graz	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
d.h.	das heißt
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GSt.Nr.	Grundstücksnummer
HG	Holding Graz
HGL	Holding Graz-Linien
KAGes	Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KG	Katastralgemeinde
KIG	Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m.b.H.
LKH	Landeskrankenhaus
Mio.	Millionen
MUG	Medizinische Universität Graz
ÖBB	Österreichische Bundesbahn
rd.	rund
STRAB	Straßenbahn
StRH	Stadtrechnungshof
TW	Tragwerk
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle

1.1. Auftrag und Prüfungsziel

Gem. § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der Stadtrechnungshof auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit,
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gem. Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den Stadtrechnungshof durchgeführt und im Fall eines GR-Beschlusses werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2. Durchgeführte Projektkontrollen

2.1. Baumaßnahmen Sturzgasse 5-7 - Stellungnahme Teil 1

2.1.1. Prüfauftrag

Der Prüfantrag des zuständigen Stadtsenatsreferenten vom 4. Juli 2013 langte am 10. Juli 2013 im Stadtrechnungshof ein.

Die Fertigstellung der Stellungnahme erfolgte im September 2013 und wurde somit in dem, dem Stadtrechnungshof gem. § 6 Abs. 4 GO-StRH zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2. Eckdaten des Projekts

Beim gegenständlichen Projekt handelte es sich um eine umfassende Neugestaltung und -bebauung der Liegenschaft Sturzgasse 5-7, einerseits um Optimierungen im Arbeitsablauf zu erreichen und andererseits bestehende bauliche Mängel betreffend Brandschutz und Arbeitnehmerschutz, bedingt durch die Altersstruktur der Bestandsgebäude, die zum Teil über 100 Jahre alt waren, zu beseitigen.

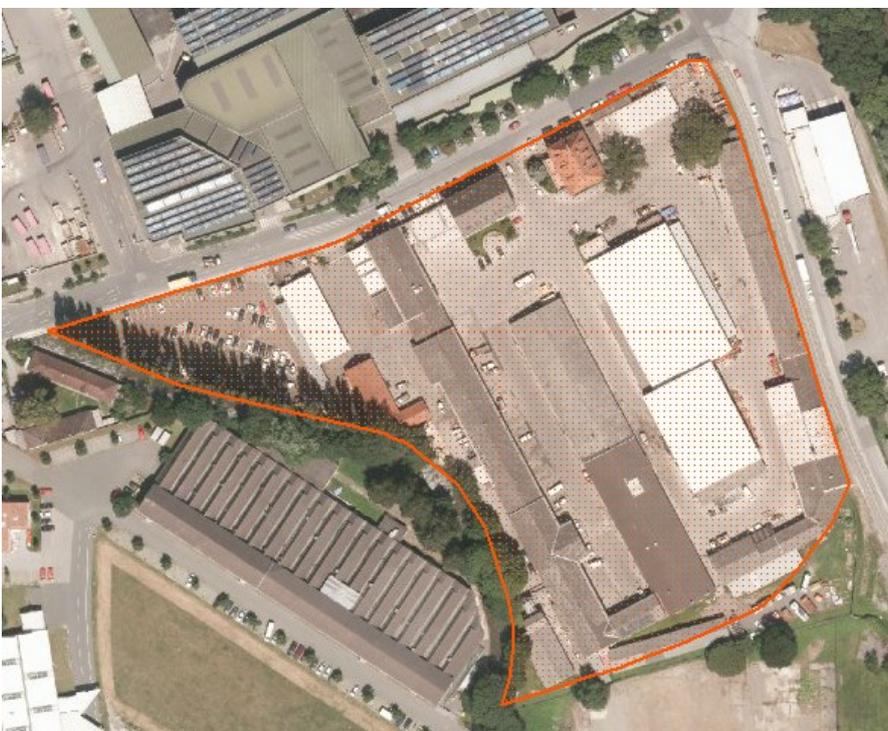


Abbildung 1: Areal Sturzgasse 5-7; GSt.Nr. 1953/3, KG: 63105 Gries
Quelle: Magistrat Graz - Stadtvermessung

Als Basis diente ein mit externer Unterstützung erarbeitetes Standortkonzept, das

die komplette Neustrukturierung des bestehenden Betriebsgeländes der HG in der Sturzgasse/Lagergasse umfasste.

Die umfassende Neugestaltung und –bebauung basierend auf dem Standortkonzept v.2.2 beinhaltete die Bereiche Abfallbewirtschaftung, Grünraum, Straßenraum (Straßenreinigung und Winterdienst), Wasserwirtschaft-Bereich Abwasser und den umfassenden Bereich der Kommunalwerkstätten.

In einem ersten Schritt sollten nun Teilflächen des Kommunalwerkstättenbereiches neu errichtet und somit dem Stand der Technik angepasst werden.

Der Gesamtaufwand für dieses Teilprojekt lag lt. einer Aufstellung der HG bei rd. 15,85 Mio. Euro brutto. Die Realisierung sollte in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgen.

2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme

- **Stellungnahme zum Bedarf**

Vor allem für den Bereich der Kommunalwerkstätten am Standort Sturzgasse 5-7 war, trotz im Laufe der Zeit bereits erfolgter Arbeitsablaufoptimierungen, nach wie vor eine heterogene Betriebsstruktur vorhanden. Diese Betriebsstruktur war vor allem auf die im Laufe der Zeit gewachsenen Gebäude- und Infrastrukturressourcen zurück zu führen.

Neben der heterogenen Struktur gab es aber auch vor allem in den Bereichen Brandschutz und Arbeitnehmerschutz dringenden Handlungsbedarf. Hauptschwerpunkte der brandschutztechnischen Mängel lagen vor allem in fehlenden brandhemmenden Ausführungen von Decken und Wänden im Bereich der Garagen und Zugängen zu Dachböden bzw. von Deckendurchbrüchen, in der fehlenden Ausbildung von Brandabschnitten, fehlenden Rauchabzugsanlagen in Treppenhäusern usw.

Die komplette Beseitigung der festgestellten Mängel wäre nur unter massiven Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen am Altbestand möglich, ohne eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen.

Auch im Bereich des Arbeitnehmerschutz gem. ASchG gab es Handlungsbedarf. Die bestehende veraltete Baustruktur war hauptverantwortlich dafür, dass der Standort nur bedingt an den Stand der Technik heran zu führen wäre. Auf Grund der sich ständig ändernden technischen Bedingungen im Fahrzeugbau, der Antriebstechnologie und durch die Durchmischung des Fahrzeugparks mit immer mehr Spezialfahrzeugen stießen die Arbeiten der Werkstätte immer öfter auf Hindernisse wie z.B. zu kurze Montagegruben, zu kleine Werkstättenflächen, zu klein

dimensionierte Werkstätteneinfahrten oder auch für spezifische Spezialfahrzeuge ungeeignete Montagegruben usw.

Auf Grund der Altersstruktur der Bestandsgebäude am Standort Sturzgasse 5-7 und der Tatsache, dass eine Anpassung an den Stand der Technik hinsichtlich Brandschutz und Arbeitnehmerschutz in den Bestandsgebäuden nur unter großem Aufwand und wiederum nur bedingt möglich wäre, war der Bedarf des geplanten Neubaus der Kommunalwerkstätten für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar.

Auch die Wahl des Standortes für den Neubau der Kommunalwerkstätten in der Sturzgasse 5-7 war durch Variantenüberlegungen hinterlegt und für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar.

- **Stellungnahme zum Umfang der Baumaßnahmen**

Das zurzeit vorliegende Standortkonzept v2.2 und die daraus abgeleiteten Schätzungen eines Kostenrahmens beruhten auf dem Entwurf eines Raum- und Funktionsprogramms, dem Lagepläne im Maßstab 1:2000 (das entsprach dem erwartbaren Stand des Projektes) zu Grunde lagen.

Das vorliegende Raum- und Funktionsprogramm, basierend auf dem Standortkonzept v2.2, war als Grundlage für einen noch durch zu führenden Architektenwettbewerb anzusehen und war, bis auf einen Punkt in der vorgelegten Form nachvollziehbar und plausibel.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens, das waren die Baustufen A1 und A2, waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes Räumlichkeiten für die Werkstättenverwaltung nicht berücksichtigt sondern sollten während dieser Bauphasen provisorisch in ein Bestandsgebäude, d.h. in das Gebäude Sturzgasse 5 umgesiedelt werden. Da die Umsetzung der Baustufe A3 (Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die HG-Services) lt. Auskunft der Projektverantwortlichen Mitarbeiter der HG-Services zurzeit nicht erfolgen sollte, müsste das Provisorium für die Büroflächen der Werkstättenverwaltung entweder für eine längerfristige Nutzung geplant und errichtet werden oder es müssten in den Baustufen A1 und A2 entsprechende, zurzeit aber nicht vorgesehene Büroflächen geplant und mit errichtet werden.

Mit dem Neubau der Flächen für die Kommunalwerkstätten würde die zurzeit heterogene Anordnung der Wertstattflächen gem. vorliegendem Raum- und Funktionsprogramm zusammengeführt. Es wurde auch versucht mögliche Synergieeffekte mit zu berücksichtigen.

- **Stellungnahme zum Kostenrahmen**

Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Ansätze für Ermittlung des Kostenrahmens dem Stand des Projektes entsprachen und nachvollziehbar waren. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes wurden folgende Punkte zurzeit nicht berücksichtigt:

- Evtl. mögliche Zusatzkosten für die Entsorgung von u.U. kontaminiertem Material, auf Grund der jahrzehntelangen Nutzung des betroffenen Areals als Werkstätengelände.
- Zusatzkosten für notwendige Adaptierungsarbeiten an bestehenden Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Fernwärmeübergabestation, Entwässerungsanlage usw. Durch die mögliche Nichtumsetzung des Gesamtprojektes Standortkonzept Sturzgasse/Lagergasse müssten einige Adaptierungsarbeiten, die sonst in einer der folgenden geplanten Baustufen des Gesamtkonzeptes umgesetzt würden, bereits im Zuge der Baustufen A1 und A2 durchgeführt werden.
- Berücksichtigung von zurzeit im Raum- und Funktionsprogramm nicht vorgesehenen Büroflächen für die Werkstättenverwaltung im Bereich der Baustufen A1 und A2, bzw. Definitiverrichtung am Standort des geplanten Provisoriums.

Eine Überprüfung des Raum- und Funktionsprogramms wurde vom Stadtrechnungshof nur dahingehend durchgeführt, ob relevante Flächen für den Betrieb der kommunalen Werkstätten im Kostenrahmen berücksichtigt wurden und die getroffenen Annahmen vollständig und nachvollziehbar waren. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Eine spezifische Überprüfung einzelner Flächen wurde nicht durchgeführt.

Das Projekt befand sich zum Zeitpunkt der vorgezogenen Bedarfsprüfung in der Grundlagenermittlungsphase. Die getroffenen Annahmen waren mit einem entsprechenden Unsicherheitsgrad behaftet.

- **Stellungnahme zur Indexierung des Kostenrahmens**

Dem Stadtrechnungshof lagen zwei unterschiedliche Ansätze für die Indexsteigerung des Kostenrahmens vor. Er führte auf Grund der vorliegenden unterschiedlichen Annahmen und auf Grund einer voraussichtlichen Realisierung des Projektes in den Jahren 2015 bis 2017 die Berechnung der Bruttogesamterrichtungskosten selbst durch.

Auf Grund seiner Berechnungen kam der Stadtrechnungshof zum Ergebnis, dass auf Grund der vorliegenden Annahmen der vom AR genehmigte Kostenrahmen in Höhe von 18,85 Mio. Euro brutto nicht ausreichend

erscheint. Der Stadtrechnungshof hatte eine Bandbreite zu erwartender Zusatzkosten aus dem Titel Indexsteigerung zwischen 0,5 bis 1,3 Mio. Euro brutto ermittelt, wenn die Realisierung des Baustufen A1 und A2 in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgen sollte.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der vom Stadtrechnungshof durchgeführten Berechnung kam der Stadtrechnungshof zu folgenden zwei Schlussfolgerungen:

1. Der von den HG-Services beantragte und vom AR genehmigte Gesamtkostenrahmen in Höhe von rd. 15,85 Mio. Euro brutto war als Vorgabe anzusehen und das Projekt hatte sich an dieser Vorgabe zu orientieren. Eventuell auftretende Mehrkosten auf Grund einer weiter führenden Planung waren durch Umplanungen und Einsparungen zu kompensieren.
2. Der von den HG-Services beantragte und vom AR genehmigte Gesamtkostenrahmen in Höhe von rd. 15,85 Mio. Euro brutto war als dem Projektstand entsprechender Kostenrahmen anzusehen und eine endgültige Festlegung des tatsächlichen Bruttogesamtkostenrahmens sollte nach weiteren detaillierten Planungsphasen erfolgen.

Der Stadtrechnungshof wies ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass sich das Projekt zum Zeitpunkt der vorgezogenen Bedarfsprüfung in der Grundlagenermittlungsphase befand und dem Projekt damit eine Reihe von Annahmen und Unsicherheiten zu Grunde lagen.

2.2. Verlängerung Straßenbahnlinie 7 sowie Umgestaltung und Neuorganisation Riesplatz und Ausbau und Umgestaltung der Landesstraßen B65 und L324

2.2.1. Prüfauftrag

Der Prüfantrag des zuständigen Stadtsenatsreferenten vom langte am 28. August 2013 im Stadtrechnungshof ein.

Die Fertigstellung der Stellungnahme erfolgte im November 2013 und wurde somit in dem, dem Stadtrechnungshof gem. § 6 Abs. 4 GO-StRH zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen.

2.2.2. Eckdaten des Projekts

Beim gegenständlichen Projekt handelte es sich um eine komplette Umgestaltung im Umfeld des bestehenden Eingangszentrums des LKH-Klinikums. Im Zuge dieser Neustrukturierung sollen folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

- Erschließung des neuen MED CAMPUS, der neuen Zahnklinik und der angrenzenden Siedlungsgebiete mit einem öffentlichen Verkehrsmittel;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Taktverdichtung der STRAB-Linie 7;
- Bessere und kürzere Anbindung des Nordbereiches des LKH-Klinikums über die neue Endhaltestelle der STRAB;
- Gewährleistung eines barrierefreien Zuganges in die STRAB;
- Neuorganisation des Riesplatzes für die städtischen und regionalen Busse mit Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Taktverdichtung und Verbesserung der Umsteigesituation;
- Neugestaltung des Riesplatzes bis zum Eingangszentrum LKH-Klinikum unter Berücksichtigung der Aspekte des Grünraumes;
- Verbesserung der Geh- und Radwegverbindungen;
- Schaffung von zusätzlichen Radabstellanlagen;
- Anhebung der Leistungsfähigkeit im Kreuzungsbereich Riesstraße – Neue und Alte Stiftingtalstraße mit Hebung der Verkehrssicherheit;
- Verlegung des Stiftingbaches zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und Reduzierung der Dunkelstrecke.

Die Gesamtkosten für die oben genannten Maßnahmen im Zuge der Verlängerung der STRAB-Linie 7, der Umgestaltung und Neuorganisation des Riesplatzes und der Umgestaltung der Landesstraßen B65 und L324 wurden seitens der Stadtbau-
direktion mit rd. 27,151 Mio. Euro inkl. USt. bekannt gegeben.

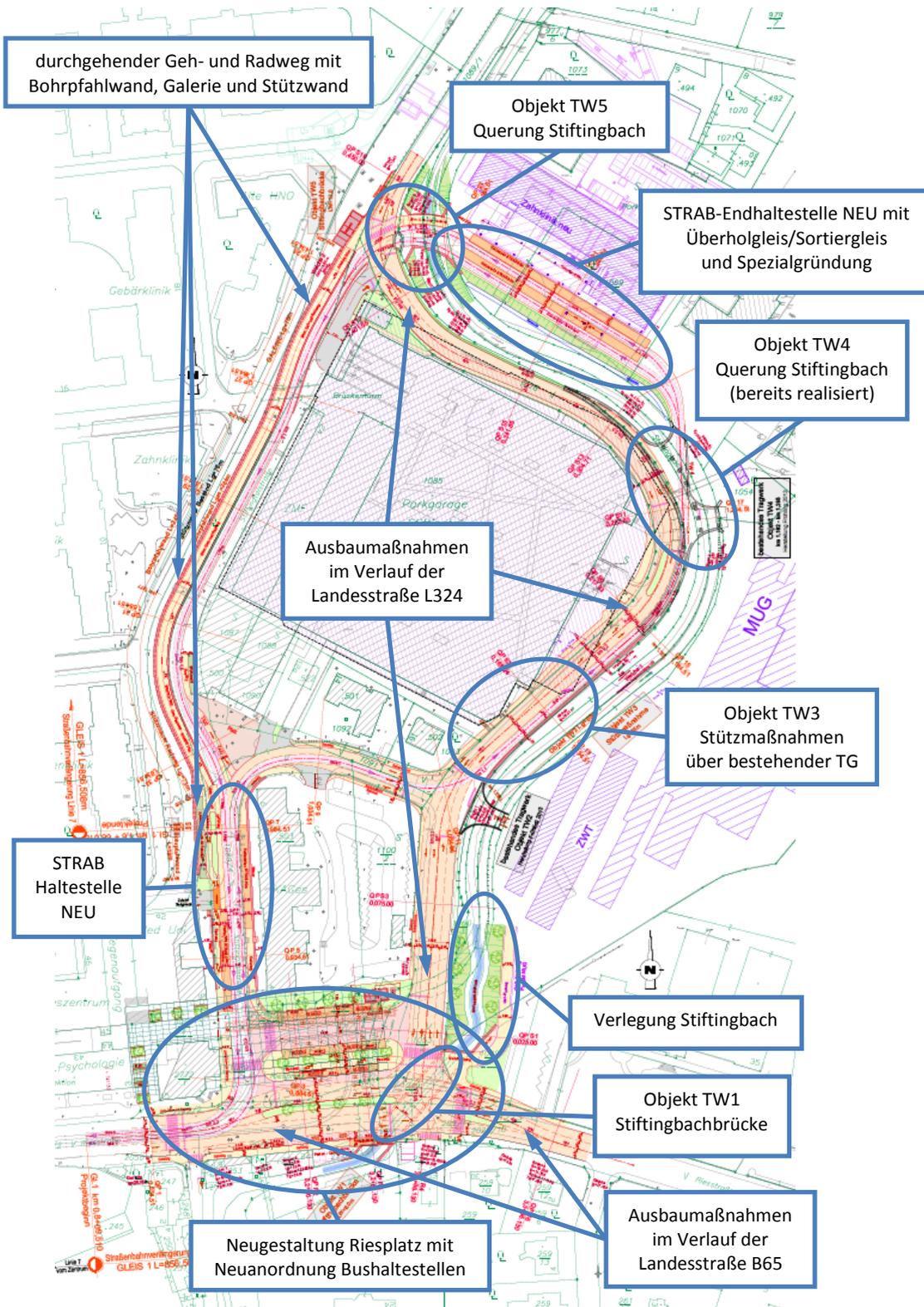


Abbildung 2: Übersicht Hauptbauteile
 Quelle: Lageplan Einreichprojekt 2013, Einträge StRH

2.2.3. Zusammenfassende Stellungnahme

- **Stellungnahme zum Bedarf**

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes handelte es sich beim gegenständlichen STRAB-Projekt nicht um eine klassische Neuerschließung eines Gebietes sondern um den Ausbau einer bestehenden Endschleife zur besseren Anbindung des im Bau befindlichen MED CAMPUS der MUG und einer zusätzlichen Erschließung des nördlichen Teils des LKH-Klinikums. Es war nachvollziehbar, dass es durch die Neuorganisation des Riesplatzes, die Neugestaltung der Endschleife und der übrigen Maßnahmen wie z.B. den Ausbau des Geh- und Radwegenetzes, es zu einer verkehrstechnischen Entlastung des Gebietes kommen werde.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass kein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer STRAB-Linie bestand. In der Straßenbahnverordnung 1999 war keine Verpflichtung zur Errichtung von STRAB-Trassen enthalten, es wurden lediglich Regelungen hinsichtlich des Baus und des Betriebes von Straßenbahnen getroffen. Die Stadt Graz hatte sich jedoch mit den „Verkehrspolitischen Leitlinien Graz 2020“ als Straßenbahnstadt positioniert und der Ausbau von STRAB-Linien war wesentlicher Bestandteil der künftigen Grazer Verkehrspolitik.

Mit der Neusituierung der Haltestellen wurde auch ein barrierefreier Zugang in die Straßenbahnen gewährleistet.

Mit dem geplanten Ausbau des Fuß- und Radweges und dem Ausbau der STRAB-Linie 7 im LKH Quadranten wurde seitens der Stadt Graz den Vereinbarungen des Mobilitätsvertrages LKH-Quadrant entsprochen.

Kritisch merkte der Stadtrechnungshof an, dass es zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mobilitätsvertrages lediglich schematische Darstellungen der angedachten Schleifenlösung und des angedachten Streckenverlaufes der STRAB-Trasse gab. Die geplante STRAB-Trasse wurde bereits anlässlich des Abschlusses des Mobilitätsvertrages festgelegt, ohne auf die zu erwartenden Herstellungskosten Bezug zu nehmen. Die Festlegung der Finanzierung des Baus der STRAB war lt. Mobilitätsvertrag zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich und sollte erst nach der Detailplanung erfolgen und war nicht Gegenstand des Vertrages.

Von KAGes und KIG waren die erforderlichen Grundstücke geld-lastenfrei und unentgeltlich an die Stadt Graz bzw. das Land abzutreten.

Durch die Umsetzung der im Mobilitätsvertrag vereinbarten Maßnahmen wurde gewährleistet, dass der Universitätsstandort Graz gestärkt und

ausgebaut wurde.

Den Ausbau des bestehenden STRAB-Netzes sah der Stadtrechnungshof auch in Hinblick auf die bestehende Feinstaubbelastung als positiven Ansatz der Stadt Graz, durch die Attraktivierung des ÖV einen positiven Beitrag zur Steigerung der Luftgüte zu leisten.

- **Stellungnahme zu den Sollkostenberechnungen**

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Kostenschätzung (elektronisch vorliegend) hinsichtlich der formalen Richtigkeit, d.h. rechnerisch. Dabei stellte er keine Auffälligkeiten fest.

Die vorgelegte Kostenschätzung basierte auf Einheitspreisen, Mengen, Pauschalen und Zuschlägen und war in ihrer Systematik nachvollziehbar. Die der Kostenschätzung zu Grunde gelegten Massenberechnungen wurden entweder direkt aus einer digitalen Planungssoftware entnommen oder wurden vereinzelt rechnerisch ermittelt. Einheitspreise basierten auf Erfahrungswerten des beauftragten Zivilingenieurbüros bzw. spezifischer FachplanerInnen und auf Erfahrungswerten der Stadtbaudirektion aus aktuellen Projekten wie z.B. der Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof. Die Kostenschätzung betreffend die „Gleisbauarbeiten / Zusatzarbeiten Gleiszone“ sowie weitere spezifische Kosten betreffend den Neubau einer STRAB-Trasse wurden von den HGL beigestellt.

Ausgesuchte Massenermittlungen und Einheitspreise wurden vom Stadtrechnungshof plausibilisiert. Es wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Kosten der zusätzlichen „Kunstabauten“ auf Grund von Erschwernissen im Zuge der Errichtung der STRAB-Trasse wurden in der vorgelegten Kostenschätzung mit rd. 3,3 Mio. Euro netto veranschlagt.

Ungeklärt waren zum Zeitpunkt der Überprüfung evtl. Auswirkungen auf sensible Geräte und Experimente auf Grund von Erschütterungen durch den Straßenbahnbetrieb und einer evtl. möglichen elektromagnetischen Beeinflussung durch die Oberleitung der neuen STRAB-Trasse bzw. durch die Neuverlegung der bestehenden 20kV-Leitung zum bestehenden Umspannwerk in der Stiftingtalstraße. Allenfalls notwendige Maßnahmen konnten gem. Auskunft der Stadtbaudirektion erst nach Inbetriebnahme der STRAB-Trasse erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Bewertung der Risikoabschätzung bzw. Risikobewertung erfolgten lt. Angaben der Stadtbaudirektion im Rahmen von PlanerInnenbesprechungen gem. ÖBB Risikotabelle und gaben somit die Einschätzung der FachplanerInnen und der Stadtbaudirektion wieder und waren für den

Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

- **Stellungnahme zu den Folgekostenberechnungen**

Die vorgelegten Folgekostenberechnungen der Erhaltungskosten durch die Stadtbaudirektion und der Mehrkosten des STRAB-Betriebes durch die HGL wurden rechnerisch geprüft. Die Herleitungen der einzelnen Kostenparameter waren im Ansatz plausibel und nachvollziehbar. Zusätzliche Erlöse wurden bei den Berechnungen der Folgekosten nicht berücksichtigt.

- **Stellungnahme zur geplanten Finanzierung**

Gem. Aufstellung der Stadtbaudirektion konnten aus Einsparungen bei diversen Projekten rd. 5,651 Mio. Euro in dieses Projekt umgeschichtet werden. Der für die Jahre 2013 bis 2017 definierte Investitionsrahmen von 100 Mio. Euro wurde durch das gegenständliche Projekt somit im Ausmaß von rd. 21,5 Mio. Euro belastet.

Gem. Aufstellung der Finanzdirektion war dieser für neue Projekte in den Jahren 2013 bis 2017 zur Verfügung stehende Betrag bei Berücksichtigung des gegenständlichen Projektes zum Zeitpunkt der Prüfung zu rd. 78% ausgeschöpft.

Da die Gesamtabwicklung des Projektes durch die Stadt Graz erfolgen sollte, umfasste die Projektgenehmigung die Gesamtkosten des Projektes. Die Finanzierungsanteile des Landes Steiermark und der MUG/BIG/KAGES sollten in weiterer Folge als Einnahmen zum Projekt vom Gemeinderat zu beschließen sein. Bei den Finanzierungsanteilen des Landes Steiermark handelte es sich insbesondere um die Kosten für den Umbau der Landesstraßen B65 und L324 sowie für die Errichtung des neuen Brückentragwerkes TW1. Ebenso sollte das Land Steiermark einen noch zu vereinbarenden Kostenanteil an der STRAB-Verlängerung übernehmen. Gem. einer Aufstellung der Stadtbaudirektion lagen die dem Land Steiermark zuordenbaren Kosten in einer Höhe von rd. 6,7 Mio. Euro brutto (= rd. 24,7%). Das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung des Landes Steiermark an der STRAB-Verlängerung stand zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht fest.

Der detaillierte Prüfbericht des Stadtrechnungshofes zum Thema "Verlängerung Straßenbahnlinie 7 sowie Umgestaltung und Neuorganisation Riesplatz und Ausbau und Umgestaltung der Landesstraßen B65 und L324" steht unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> in der Rubrik „Berichte“ zum Download zur Verfügung.

3. Abgeschlossene Projekte

3.1. Kindergarten und Kinderkrippe Friedrichgasse

3.1.1. Beschlüsse/Projektgenehmigung

Das Projekt „Kindergarten und Kinderkrippe Friedrichgasse“ wurde mit GR-Beschluss vom 13. Dezember 2007 mit einem Betrag von 1.437.140 Euro netto genehmigt. Der Baubeginn erfolgte im November 2009. Errichtet wurde ein 3-gruppiger Kindergarten und eine 1-gruppige Kinderkrippe mit der Adresse Friedrichgasse 28. Auf dem dortigen Gesamtareal wurden Büros und Wohnungen errichtet, in deren Erdgeschoss die erwähnten Kinderbetreuungseinrichtungen Platz fanden. Das Gebäude wurde von einer privaten Errichtungsgesellschaft errichtet.

Der Stadtrechnungshof unterzog die Planung im Zeitraum von 12. Dezember 2007 bis 17. Jänner 2008 einer Projektkontrolle und stellte dabei fest, dass der Bedarf gegeben sei, die Nebenkosten im Eckwertbudget der Abteilung A 8/4 – Liegenschaftsverkehr Bedeckung fanden und der Umfang des Raumbedarfs zu klären sei.

Die Projektgenehmigung setzte sich wie folgt zusammen:

Benennung	Euro (netto)
Kaufpreis für die benötigten Flächen (722 m ²) und die benötigte Ausstattung	1.479.000
abzüglich Mietablösen, Zahlungen und Entgelte für Nutzungsrechte	-221.860
zuzüglich Einrichtungskosten	180.000
Summe	1.437.140

Nicht enthalten waren in der Projektgenehmigung die Nebenkosten für Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung usw.

Bereits im Rahmen der Projektkontrolle wurden Ungereimtheiten bezüglich des Flächenbedarfs (Differenz Einreichplan zu GR-Beschluss von rd. 20 m²) seitens des Stadtrechnungshofes festgestellt. Der Stadtrechnungshof empfahl zum damaligen Zeitpunkt eine Abklärung, welche Ausführungsvariante mit dem vereinbarten Kaufpreis zu realisieren sei. Am 8. September 2010 wurde der Stadtrechnungshof über die Projektkostenerhöhung in einem Ausmaß von 373.171 Euro (rd. 26% des Projektbudgets) seitens der Abteilung für Liegenschaftsverkehr informiert.

Konkret setzte sich die Projektkostenerhöhung wie folgt zusammen:

Benennung	Euro (netto)
Kosten für Flächenmehrbedarf	135.031
zuzüglich Nebenkosten	8.000
Kosten für verbesserte Ausstattung	230.140
Summe	373.171

In der Sitzung des Gemeinderates am 23. September 2010 wurden die benötigten Mehrflächen von rd. 100 m² und die zusätzlichen Mittel für die verbesserte Ausstattung genehmigt.

Gem. § 7 GO-StRH wurde eine Prüfung betreffend die Projektkostenerhöhung für das Projekt „Kindergarten und Kinderkrippe Friedrichgasse“ durchgeführt, wo der Stadtrechnungshof empfahl, die Kostenschätzung der verbesserten Ausstattung in Hinblick auf Einsparungspotentiale zu überarbeiten.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgte im Juli 2011 (Eröffnung im September 2011).

3.1.2. Endabrechnung

Die genehmigten Projektkosten einschließlich der Projektkostenerhöhung betragen 1.810.311 Euro netto. Die Nebenkosten wie Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung usw. mit Ausnahme der Nebenkosten von 8.000 Euro netto waren in den ursprünglich genehmigten Kosten nicht berücksichtigt.

Die IST-Kosten, basierend auf den genehmigten Kosten betragen 1.770.342 Euro netto. Die diesbezügliche Einsparung betrug 39.969 Euro netto (rd. 2,2%) und setzte sich wie folgt zusammen:

Benennung	Euro (netto)
Verbesserte Ausstattung	24.629,78
Einrichtung	15.339,22
Summe	39.969,00

Auf Grund der bereits bezahlten bzw. der noch zu zahlenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten usw.) von 120.654,30 Euro netto, welche nicht in den genehmigten Kosten enthalten waren, ergaben sich somit Projektgesamtkosten von 1.890.996,30 Euro netto.

Das gegenständliche Projekt wurde vom Land Steiermark mit einem Betrag von 526.230 Euro gefördert.

3.1.3. Feststellungen zur Endabrechnung

Der Stadtrechnungshof stellte im Rahmen der Überprüfung der Endabrechnung fest, dass der Vorsteuerabzug bei zwei Rechnungen (insgesamt 4.309 Euro) beim Finanzamt nicht geltend gemacht wurde. Dies wurde der Abteilung für Rechnungswesen für die weitere Veranlassung bekannt gegeben. Der vorhin genannte noch nicht eingeforderte Vorsteuerabzug war in der zuvor dargestellten Kostendarstellung/Endabrechnung (Kapitel 3.1.2.) bereits berücksichtigt.

Wie bereits in den Kapiteln 3.1.1. und 3.1.2. festgehalten, wurden in der Projektgenehmigung keine Nebenkosten (Ausnahme: 8.000 Euro in der Projektkostenerhöhung) berücksichtigt. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes wären sämtliche Kosten, die einem Projekt zuzuordnen sind einer Projektgenehmigung zuzuführen.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-02-07T13:48:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.